

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Vario green energy Concept GmbH

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AGB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern i.S.d. §§ 310 Abs. 1, 14 BGB, sowie Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB.
2. Unternehmer i.S.d. § 14 BGB sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Verbraucher i.S.d. § 13 BGB ist eine natürliche Person, die das Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer selbständigen beruflichen noch einer gewerblichen Tätigkeit zuzurechnen ist. Kunde im Sinne dieser AGB sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.
3. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen, auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden Lieferungen vorbehaltlos ausführen.
4. Diese AGB gelten für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen ohne Rücksicht darauf, ob wir selbst Hersteller oder nur Zwischenhändler dieser Sachen sind (§§ 433, 651 BGB). Diese AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Kunden, ohne dass wir in jedem Einzelfall erneut auf die AGB hinweisen müssten.

II. Angebot, Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

1. Unsere Angebotsunterlagen sind freibleibend und unverbindlich. Der Umfang unserer Lieferungen und Leistungen wird erst durch die Auftragsbestätigung gemäß Ziff. II. 2 verbindlich. Die in Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen oder Preislisten oder mit einem Angebot übermittelten Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten sowie sonstige Gewichts- oder Maßangaben sind ebenso wie Angaben über Lieferfristen unverbindlich, soweit wir sie nicht in der schriftlichen Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnen. Dies gilt entsprechend auch für mündliche Nebenabreden. Eine etwaig aufgestellte Ertrags- oder Wirtschaftlichkeitsprognose ist stets unverbindlich und insbesondere keine Zusicherung des zukünftigen Ertrages, sondern ein mathematisches Rechen-Modell ohne Berücksichtigung des konkreten Einzelfalls.
2. Die Bestellung des Kunden ist ein bindendes Angebot, das wir binnen 3 Wochen durch Gegenzeichnung auf der Bestellung oder durch gesonderte Auftragsbestätigung annehmen können. Dabei gilt der zugrunde liegende Vertrag als geschlossen, wenn und sobald die Annahme in wenigstens einer der vorbezeichneten Formen erfolgt. Eine gesonderte Auftragsbestätigung kann per Telefax, E-Mail oder Briefpost erfolgen.
3. Das Eigentum und das Urheberrecht an allen Angeboten und zur Auftragsbestätigung gehörenden Unterlagen (v.a. Planungsunterlagen) verbleiben bei uns. Diese Unterlagen dürfen weder vervielfältigt oder veröffentlicht werden, noch Dritten zugänglich zu machen und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben, insbesondere dann, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird.
4. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Nicht-Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Bereits empfangene Gegenleistungen werden unverzüglich zurückerstattet.

III. Preise und Zahlungsbedingungen; Verzug

1. Die Preise gelten – sofern nichts anderes vereinbart wurde - „ab Lager“ einschließlich Verladung im Lager.
2. Der Preisbildung liegen die zum Angebotsdatum bekannten Material- und Energiepreise, Steuern, Frachtsätze, Löhne und Gehälter sowie sonstige Gestehungskosten zugrunde. Diese Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
3. Sofern keine besondere Vereinbarung, insbesondere über Anzahlungs- oder Ratenkauf getroffen wurde, sind Rechnungen für Warenlieferungen bei Lieferung netto ohne Abzug fällig (Leistung Zug um Zug). Der Kunde kommt, 30 Tage nach Zugang der Rechnung in Verzug, ohne dass es hierfür einer weiteren Mahnung bedürfte.
4. Vertreter sind zum Inkasso in bar nicht berechtigt. Zahlungen mit befreiender Wirkung können nur unmittelbar an uns oder auf ein von uns angegebenes Bank- oder Postgirokonto erfolgen. Die Annahme von Schecks erfolgt – ohne Anerkennung einer Pflicht zur Annahme – stets nur erfüllungshalber. In diesem Fall gilt die Zahlung erst mit Zugang der Gutschrift auf unserem Konto als erfolgt. Diskont- und sonstige Spesen zu Lasten des Bestellers und sind sofort fällig.
5. Auf unser Verlangen hat der Kunde, insbesondere bei Großaufträgen, einen Kapitalnachweis zu führen. Vor dessen Vorliegen sind wir nicht zur Leistungserbringung verpflichtet.
6. Im Falle des Verzugs sind wir ohne weitere Fristsetzung zur Leistungsverweigerung berechtigt. Sollte durch den Zahlungsverzug drohen, dass der vereinbarte Liefer- und/oder Montagetermin nicht eingehalten werden kann, trägt das Risiko der nicht rechtzeitigen Fertigstellung der Kunde. Verbraucher haben während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz der deutschen Bundesbank zu verzinsen. Unternehmer haben während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz der deutschen Bundesbank zu verzinsen. Gegenüber Unternehmern behalten wir uns vor, ggf. einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
7. Sämtliche Teil- und Ratenzahlungsvereinbarungen stehen unter dem Vorbehalt der Leistungsfähigkeit. Falls ein Insolvenzantrag oder Antrag auf Restschuldbefreiung über das Vermögen des Kunden gestellt bzw. das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde (auflösende Bedingung), werden sämtliche offenen Rechnungen und Vergütungsansprüche sofort fällig und zahlbar. Wir behalten uns Rücktrittsrechte und Schadensersatzansprüche vor.
8. Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind.
9. Bei Nichtabnahme der Ware durch den Kunden oder unberechtigter Lösung vom Vertrag werden 15 % des Kaufpreises als Schadenpauschale fällig. Der Nachweis eines entsprechend höheren oder niedrigeren Schadens bleibt den Parteien vorbehalten.

IV. Liefer- und Leistungszeit, Teillieferungen

1. Fristberechnung, Teillieferung

Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas Anderes vereinbart wurde. Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Tag des Zugangs unserer Auftragsbestätigung beim Kunden, jedoch nicht vor Klärung sämtlicher technischer Einzelheiten der Ausführung und Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen, die der Kunde zu erfüllen hat (insbesondere Leistung einer ggf. vereinbarten Anzahlung). Für die Einhaltung der Lieferfrist ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Liefergegenstand das Lager verlassen hat oder dem Kunden die Abholbereitschaft angezeigt wurde. Wir sind – soweit dem Kunden zumutbar – zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

2. Vom Kunden zu vertretende Verzögerungen

Verzögert sich die Fertigstellung des Auftrags, die Auslieferung oder die Abnahme der Ware aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, werden wir insoweit von der Verpflichtung zur Einhaltung von bereits vereinbarten Lieferterminen frei. Falls der Kunde trotz Fristsetzung nicht leistet, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag und zum Schadensersatz berechtigt. In diesem und im Falle des Annahmeverzugs sowie in sonstigen Fällen der schuldhaften Verletzung von Mitwirkungspflichten des Kunden, sind wir berechtigt, Ersatz des uns entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Mit Eintritt des Verzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der Kaufgegenstände auf den Kunden über. Als Verzugschaden gelten insoweit die durch die Lagerung entstandenen Kosten – 0,5% des Rechnungsbetrages bzw. mindestens € 50,00 für jeden angefangenen Monat. Nach Ablauf einer dem Kunden mitgeteilten Frist von mindestens 4 Wochen sind wir berechtigt, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und gleichzeitig den Kunden mit verlängerter Frist zu beliefern.

3. Von keiner Partei zu vertretende Verzögerungen

Bei Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund anderer von uns nicht zu vertretender Ereignisse, die uns die rechtzeitige Erfüllung unserer Vertragspflichten wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, rechtmäßige Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen etc., auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterlieferanten eintreten – haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder bei einer länger als 3 Monate andauernden Behinderung wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise von Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als drei Monate andauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

V. Gefahrenübergang und Versand

1. Gefahrübergang

Ist der Kunde Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware oder Teillieferung mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Unternehmer über. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Lager“ vereinbart. Ist im Einzelfall Lieferung „frei Haus“ vereinbart, bleibt der Zeitpunkt des Gefahrübergangs hiervon unberührt. Ist der Kunde Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache auch beim Versandkauf erst mit der Übergabe der Ware oder Teillieferung auf den Verbraucher über. Dies gilt unabhängig davon, ob wir uns neben Verkauf und Lieferung auch zur Montage, Aufstellung oder sonstigen Leistungen verpflichtet haben.

2. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

3. Transportschäden sind vom Kunden vor Annahme der Ware gegenüber dem Spediteur oder Frachtführer zu rügen und nach Annahme unverzüglich uns gegenüber schriftlich anzuzeigen. Unternehmer haben hierbei zudem die Erfordernisse und Fristen des § 438 HGB zu beachten und die Anzeige längstens innerhalb von 48 Stunden vorzunehmen.

VI. Gewährleistung

1. Gewährleistungsumfang

Mängel sind uns nach ihrer Entdeckung unverzüglich anzuzeigen und die betreffenden Teile uns – soweit nach Art des Mangels sinnvoll und zumutbar, insbesondere bei reinem Kauf ohne Montageleistungen – auf Verlangen zuzusenden. Ist der Kunde Unternehmer, leisten wir für Mangel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Die aufgewendeten Löhne und Kosten für den Ein- und Ausbau sind vom Unternehmer zu tragen. Ist der Kunde Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Wir sind jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt. Nur in Fällen einer gegenwärtigen Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden ist der Kunde berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen, wobei wir hierüber unverzüglich, nach Möglichkeit im Einzelfall vorab, zu verständigen sind. Zum Rücktritt oder zu Schadensersatz statt der Leistung ist der Kunde nur berechtigt, wenn dem Mangel eine nicht unerhebliche Pflichtverletzung durch uns zugrunde liegt und er uns erfolglos schriftlich aufgefordert hat, die Leistung binnen einer angemessenen Frist zu erbringen. Die §§ 323 Abs. 2-6; 326 Abs. 5; 281 Abs. 2-5 BGB bleiben im Übrigen unberührt.

2a. Ausschluss der Gewährleistung bei Montage- und Instandsetzungsarbeiten

Bei im Lieferumfang enthaltenen Montage- und Instandsetzungsarbeiten übernehmen wir Gewähr nur für die von uns selbst oder unseren Erfüllungsgehilfen ausgeführten Lieferungen oder Leistungen. Der Abschluss der Montage ist dem Kunden unverzüglich nach Fertigstellung anzuzeigen und von diesem unverzüglich auf Mangelfreiheit zu überprüfen. Verweigert der Kunde diese Überprüfung unberechtigt innerhalb von einer Woche nach Fertigstellungsanzeige, gilt die Montageleistung nach erfolglosem Verstreichen einer Nachfrist von einer weiteren Woche als mangelfrei.

2b. Ausschluss der Gewährleistungen in anderen Fällen

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen für Schäden, die auf ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, auf fehlerhafter Montage oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, auf natürlicher Abnutzung, auf fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, auf ungeeigneten Betriebsmitteln, auf Austauschwerkstoffen, auf mangelhaften Bauarbeiten, auf ungeeignetem Untergrund, auf chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen sowie auf unsachgemäßen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten durch den Kunden oder Dritte ohne unsere vorherige Genehmigung beruhen, es sei denn, die genannten Umstände sind auf ein Verschulden unsererseits zurückzuführen. Der Rückgriff des Unternehmers auf uns als Lieferant im Rahmen von § 478 BGB ist ausgeschlossen. Mögliche Aufwendungen des Unternehmers sind im Preis berücksichtigt und zudem durch die entsprechenden Herstellergarantien abgesichert.

3. Mängelanzeigefrist

Kunden müssen uns offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Transportschäden beim Versandkauf sind unverzüglich, spätestens aber binnen

48 Stunden (Unternehmer) / zwei Wochen (Verbraucher) nach Zugang anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mangelrüge. Mängel, die erst nach Empfang der Ware erkennbar sind, sind vom Unternehmer innerhalb einer Frist von zwei Wochen, vom Verbraucher innerhalb einer Frist von einem Jahr ab Kenntnis uns schriftlich anzuzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Der geltend gemachte Mangel ist in der schriftlichen Anzeige so genau zu beschreiben, sodass uns eine Überprüfung möglich ist.

4. **Fehlgeschlagene Nacherfüllung**
Schlagt die Nacherfüllung wiederholt fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
5. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.
6. **Gewährleistungsfrist**
Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware.
Für Verbraucher beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Kunde uns den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat (VI. 4 dieser AGB).
7. **Beschaffenheitsangaben**
Produktbeschreibungen im Liefervertrag sind nur als unverbindliche Beschreibungen anzusehen. Daher enthalten unsere Erklärungen im Zusammenhang mit dem Vertrag (z.B. Leistungsbeschreibungen, Bezugnahme auf DIN- Normen, etc.) nicht die Übernahme einer Garantie, sofern sich nicht ausdrücklich von uns eine entsprechende Garantieerklärung abgegeben wurde. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung, durch uns, den Hersteller oder durch Dritte, stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe des Liefergegenstandes dar. Ist der Kunde Unternehmer, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers in den entsprechenden technischen Datenblättern als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers steilen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Wurde der Verbraucher durch unzutreffende Herstelleraussagen zum Kauf der Sache bewogen, trifft ihn für seine Kaufentscheidung die Beweislast.

Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

VII. Haftung

1. Wir haften in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von uns oder einem Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haften wir nach dem Produkthaftungsgesetz für Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Schaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht und bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nur für den vorhersehbaren vertragstypischen, unmittelbaren Schaden.
2. **Keine Haftung für mittelbare Schäden**
Die Haftung für Schäden durch die Lieferung/Leistung an Rechtsgütern des Kunden (z.B. Schäden an anderen Sachen, entgangener Gewinn) ist ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder die Haftung auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht.
3. Die Regelungen der vorstehenden Ziff. 1. und Ziff. 2. dieser Bestimmung erstrecken sich auf Schadenersatz neben der Leistung und Schadenersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug und für Unmöglichkeit bestimmt sich jedoch nach Ziff. 4. dieser Bestimmung.
4. **Haftung für Verzug und Unmöglichkeit**
Wir haften bei Verzögerung der Leistung sowie bei Unmöglichkeit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit durch uns oder einen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unsere Haftung ist gegenüber Unternehmern in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, sofern sich nach dieser Bestimmung nichts anderes ergibt. Im Übrigen wird unsere Haftung gegenüber Unternehmern wegen Verzögerung der Leistung oder Unmöglichkeit für ggf. Schadenersatz neben der Leistung auf 5% und für Schadenersatz statt der Leistung auf 10% des Wertes der Lieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Unternehmers sind - auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen. Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
5. **Verjährung**
Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen beträgt bei Unternehmern ein Jahr, bei Verbrauchern zwei Jahre. Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) und bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs. 3 BGB). Schadenersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorwerfbar ist oder wenn sich aus dem Produkthaftungsgesetz andere Fristen ergeben.
7. **Keine Haftung im Verzug**
Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der – mangelhaften – Lieferung oder Leistung steht.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Bei Verträgen mit Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.
Bei Verträgen mit Unternehmern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.

2. **Sorgfaltspflichten des Kunden**
Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde dies für die Dauer des Eigentumsvorbehalts auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen. Wir sind berechtigt, die Ware auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Kunde selbst eine entsprechende Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
3. **Verfügungsbeschränkungen**
Der Kunde darf die Ware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Er wird außerdem den Pfändungsgläubiger schriftlich auf unsere Rechte hinweisen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie des eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen.
4. **Herausgabepflicht des Kunden**
Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziff. 2 und 3 dieser Bestimmung, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Ware zu verlangen. Im Verlangen auf Herausgabe der Ware durch uns liegt keine Erklärung des Rücktritts vom Vertrag, sofern nicht der Rücktritt ausdrücklich schriftlich erklärt wird.
5. **Verlängerter Eigentumsvorbehalt für Unternehmer**
Unternehmer sind - solange sie nicht in Verzug sind – berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Ein ordnungsgemäßer Geschäftsverkehr im Sinne dieser Bedingungen liegt nicht vor, wenn bei Veräußerungen des Bestellers oder bei dessen sonstigen Verfügungen oder Handlungen zugunsten Dritter die Abtretbarkeit seiner Forderungen an Dritte ausgeschlossen ist. Im Fall der Weiterveräußerung/Verarbeitung tritt der Unternehmer uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (inkl. USt) ab, die ihm durch die Weiterverarbeitung gegen einen Dritten erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wurde. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Unternehmer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahren gestellt hat oder eine Zahlungseinstellung vorliegt. In diesem Fall ist der Unternehmer verpflichtet, sämtliche zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen und die entsprechenden Unterlagen uns auszuhändigen. Die Namen der Schuldner sowie die betroffenen Forderungen sind uns unverzüglich mitzuteilen und die Schuldner von der Abtretung zu informieren. Wir sind in diesem Fall berechtigt, die Schuldner der abgetretenen Forderungen auch selbst von der Abtretung zu informieren.
6. **Be- und Verarbeitung durch den Unternehmer**
Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Unternehmer erfolgt stets in unserem Namen und im Auftrag. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt wird. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass der Gegenstand des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns hieran anteilig das Miteigentum überträgt. Der Unternehmer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns in fremden Namen. Im Übrigen gelten die für unter Vorbehalt gelieferte Waren getroffenen Vereinbarungen entsprechend. Der Unternehmer tritt uns auch die Ansprüche zur Sicherung seiner Forderungen gegen den jeweiligen Dritten ab, die durch die Verbindung der Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
7. **Verhältnis von Sicherheit und gesicherter Forderung**
Übersteigt die uns auf Grund der Vorausabtretung zustehende Sicherheit den Wert unserer gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, so sind wir insoweit nach unserer Wahl zur Rückübertragung oder Freigabe verpflichtet. Der Wert der so gesicherten Forderung bestimmt sich nach dem Preis, den wir dem Kunden jeweils in Rechnung gestellt haben (einschließlich USt).
8. **Treuwidriges Verhalten des Kunden**
Beeinträchtigt der Kunde die vorgenannten Rechte, so ist er uns zu Schadenersatz verpflichtet. Die Kosten der Demontage, Wertminderungen und sonstige entstehende Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

IX. Schlussbestimmungen

1. Sollte eine der vorgenannten Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.
2. Für unsere Verträge gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen über das internationale Privatrecht sowie des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf. Soweit der Kunde Unternehmer ist, wird für etwaige Streitigkeiten aus den Verträgen und damit im Zusammenhang stehenden Rechtsbeziehungen für beide Teile als ausschließlicher Gerichtsstand Böblingen vereinbart. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

Vario green energy Concept GmbH
Siemensstraße 1
71088 Holzgerlingen

Stand: Oktober 2012

